

142

Bekanntmachung

über
die Abgabe von Lebensmitteln.

I. Zuckerhaltige Aufstrichmittel.

§ 1.

In der Woche vom 6. bis 12. April 1918 dürfen auf den Marmeladenabschnitt der für die Woche gültigen Warenbezugskarte (Nr. 48) 500 Gramm Kunsthonig bei demjenigen Kleinhändler, bei dem der Verbraucher als Kunde in die Marmeladen-Kundenliste eingetragen ist, abgegeben und entnommen werden.

Die Kleinverkaufspreise für Kunsthonig betragen:

- 75 Pfg. für 500 Gramm Reingewicht, bei Abgabe in Paketen oder Dosen,
73 Pfg. für 500 Gramm Reingewicht bei Abgabe in anderer Verpackung.

II. Mühlenzeugnisse.

§ 2.

Auf die Abschnitte 48a, 48b und 48c der für die Woche vom 6. bis 12. April 1918 gültigen allgemeinen Warenbezugskarte und der Kinderwarenbezugskarte gelangen insgesamt 60 Gramm Gerstengröße zur Verteilung.

Bei Verzicht auf Essentnahme in den Kriegsläden sind bei Entnahme der 60 Gramm Gerstengröße, die nur in derjenigen Kleinverkaufsstelle erfolgen kann, bei welcher die Eintragung in die Kundenliste erfolgt ist, die mit 48a, 48b und 48c bezeichneten Abschnitte der allgemeinen Warenbezugskarte bzw. Kinderwarenbezugskarte abzutrennen.

Diejenigen, welche Essen in den Kriegsläden erhalten, können auf den Abschnitt 48a 30 Gramm Gerstengröße beziehen. Die mit 48b und 48c bezeichneten Abschnitte berechnen jeder entweder zur Empfangnahme von 1 Liter (Portion) Kriegslädenessen für drei Tage oder $\frac{1}{2}$ Liter (Portion) Kriegslädenessen für eine Woche, oder zur Empfangnahme von je 15 Gramm Gerstengröße in den Kleinverkaufsstellen.

Auf die beiden Abschnitte der Nährmittelzusatzkarte für Rüstungsarbeiter dürfen entnommen und abgegeben werden je entweder $\frac{1}{2}$ Liter (Portion) Kriegslädenessen täglich in der Woche,

oder je 1 Liter (Portion) Kriegslädenessen an drei Tagen in der Woche,

oder 20 Gramm Gerstengröße in derjenigen Kleinverkaufsstelle, in der die Eintragung in die Kundenliste erfolgt ist.

Soweit bei den Kleinhändlern noch Vorräte aus den Verteilungen der Vorwochen vorhanden sind, sind die Kleinhändler berechtigt und verpflichtet, diese an Stelle der Gerstengröße an die Verbraucher abzugeben.

Die Abgabepreise für Gerstengröße betragen:

60 Gramm	5 Pfg.
120 "	9 "
180 "	13 "
240 "	18 "
300 "	22 "
360 "	26 "
420 "	31 "
480 "	35 "
540 "	39 "
600 "	44 "

§ 3.

Auf den Abschnitt 48e der für die Woche vom 6. bis 12. April 1918 gültigen Kinderwarenbezugskarte dürfen in den bekanntgegebenen Kleinverkaufsstellen 250 Gramm Nährmittel (im allgemeinen in Packung) abgegeben und entnommen werden.

III. Butter und Margarine.

§ 4.

Für die Woche vom 6. bis 12. April 1918 wird die Abgabe von 90 Gramm Kochbutter auf den Kopf der Bevölkerung zugelassen.

Der Preis beträgt: für 90 Gramm Kochbutter 72 Pfg. Eibutter und Margarine werden nicht abgegeben.

Die Kleinhändler dürfen die Kochbutter an die Verbraucher nur gegen Abtrennung und Ablieferung des Butters und Eibutterabschnittes der für die Woche gültigen Bezugskarte abgeben. Die Kleinhändler haben diese beiden Abschnitte zusammenhängend abzutrennen und mit der Wochenangabe den Großhändlern einzuliefern.

§ 5.

Auf Bezugsscheine, Kontrollbücher und Zusatzkarten, die auf Margarine lauten, insbesondere auf die Karten der Schwerearbeiter, haben die Kleinhändler, soweit noch bei ihnen Vorräte vorhanden, Margarine abzugeben. Soweit solche Vorräte nicht vorhanden sind, ist statt Margarine Kochbutter zu verabfolgen. Der Margarinepreis bleibt unverändert. Der Preis für 60 Gramm Kochbutter beträgt 48 Pfg.

Auf Kontrollbücher, Bezugsscheine und Zusatzkarten, die auf Butter lauten, haben die Kleinhändler, soweit noch bei ihnen Vorräte vorhanden, Eibutter abzugeben. Soweit solche Vorräte nicht vorhanden sind, ist statt Eibutter Kochbutter zu verabfolgen.

Auf die Binnenschifferkarten sind insgesamt 90 Gramm Kochbutter, dagegen keine Eibutter und Margarine abzugeben. Diejenige Eibutter und Margarine, die bei den Kleinhändlern übrig bleibt, ist für die Verteilung der mit dem 18. April beginnenden Woche von den Händlern aufzubewahren.

IV. Eier.

§ 6.

In der Woche vom 6. bis 12. April 1918 darf auf den Eierabschnitt der allgemeinen Warenbezugskarte (Nr. 48) und der Warenbezugskarte Nr. 49 für Kinder vom 7. bis 30. Lebensmonat ein Ei abgegeben und entnommen werden.

V. Strafbestimmungen.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

S a m b u r a, den 5. April 1918.

Hamburgisches Kriegsversorgungsamt.